

Nachschlagewerk: ja 2206 083
Antliche Sammlung: nein

Bundesvertriebeneng v. 19. Mai 1953, BGBI III 240-1,
§ 84 Abs. 1; ZPO § 567 Abs. 3

Gegen die Entscheidung über die Zulassung eines Vertrags-
hilfeantrages ist die sofortige Beschwerde auch dann zu-
lässig, wenn das Oberlandesgericht als Berufungsgericht
über die Zulassung entschieden hat.

BGH, Beschl. v. 27. Mai 1960 - V ZB 8/60 - OLG Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In sachen

Elly W [REDACTED] geb. G [REDACTED], Bad S [REDACTED], S [REDACTED]-

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] ([REDACTED]) -

gegen

den Kaufmann Alfred G [REDACTED], W [REDACTED], J [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Beschwerdegegner

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] ([REDACTED]) -

wegen Zulassung eines Vertragshilfeantrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 27. Mai 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Au-
gustin, Dr. Plöpenbrock und Dr. Rothe

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird
der Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt (Main) vom 6. April 1960 aufgehoben.

Der Antrag der Beklagten auf Gewährung von Ver-
tragshilfe wird zugelassen.

Gerichtskosten werden für das Beschwerdeverfahren
nicht erhoben.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt
6 000 DM.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Parteien sind Geschwister. Nach dem Testament ihres im Jahre 1941 verstorbenen Vaters, durch das beide Parteien zu gleichen Teilen zu Erben eingesetzt wurden, sollte der Kläger ein Fabrikgrundstück des Erblassers in K [REDACTED] und ein Grundstück in B [REDACTED], die Beklagte neben einer Lebensversicherung von 8 000 RM die Villa des Erblassers in B [REDACTED]-S [REDACTED] und ein unbebautes Grundstück in Z [REDACTED] bei B [REDACTED] erhalten. Der Kläger hatte außerdem an die Beklagte, solange sie nicht wieder verheiratet war, eine monatliche Unterhaltsrente von 150,-- RM zu zahlen. Wegen dieses Vermächtnisses haben zwischen den Parteien bereits verschiedene Prozesse geschwebt. In einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Eisenach kam es am 12. Februar 1956 zu einem gerichtlichen Vergleich, in dem es heißt, daß die Beklagte auf ihre Unterhaltsrente bis zum 31. März 1947 verzichte, so daß die Rente erst wieder vom 1. April 1947 ab zu zahlen sei. Der Kläger ist im Jahre 1947 mit seiner Ehefrau in die Bundesrepublik übersiedelt, während die Beklagte schon vorher die Sowjetzone verlassen hat. Der Kläger glaubt, aus verschiedenen Gründen zur Zahlung der Unterhaltsrente nicht mehr verpflichtet zu sein. Er erstrebt im Wege der Klage eine Abänderung des Vergleichs und die Feststellung, daß seine Verpflichtung zur Zahlung der Rente in Wegfall gekommen sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

Im Verhandlungstermin vor dem Berufungsgericht vom 26. Juni 1959 wurde von seiten des Gerichts die Flüchtlingeigenschaft des Klägers erörtert. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erklärte auf Befragen, daß der Kläger nicht im



Besitz eines Flüchtlingsausweises sei, daß er aber die Erteilung eines solchen Ausweises beantragt habe. Ein früherer Antrag des Klägers auf Ausstellung eines Flüchtlingsausweises war im Jahre 1954 abgelehnt worden. Auf den erneuten Antrag ist dem Kläger am 16. Dezember 1959 der Flüchtlingsausweis C erteilt worden, den der Kläger mit Schriftsatz vom 22. Dezember 1959 am 23. Dezember 1959 zu den Akten überreicht hat, nachdem er mit Eingabe vom 17. Dezember 1959 dem Gericht die Ausstellung des Ausweises mitgeteilt hatte. Im Schriftsatz vom 14. Januar 1960 hat der Kläger sich darauf berufen, daß die Beklagte nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes gegen ihn keine Ansprüche geltend machen könne. Die Beklagte hat darauf mit Schriftsatz vom 25. Januar 1960 die Gewährung von Vertragshilfe beantragt. Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß den Antrag der Beklagten nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Beklagten.

II.

1. Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 84 Abs. 1 Satz 3 BVFG in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1215) zulässig.

Nach § 82 BVFG können Vertriebene wegen der Verbindlichkeiten, die vor der Vertreibung begründet worden sind, nicht in Anspruch genommen werden. Das Gericht kann jedoch derartige Verbindlichkeiten im Wege der Vertragshilfe nach den Vorschriften des Vertragshilfegesetzes abweichend regeln (§ 83 Abs. 1 BVFG). Wird über einen Anspruch im Sinne des § 82 BVFG ein Rechtsstreit anhängig, so kann das Prozeßgericht Vertragshilfe nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 auch dann ge-

währen, wenn nur der Gläubiger es beantragt (§ 83 Abs. 4). Der Antrag des Gläubigers nach § 83 Abs. 1 oder 4 BVFG konnte, wenn der Schuldner vor dem 1. Januar 1953 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes genommen hatte, nur bis zum 31. Dezember 1953 gestellt werden (§ 84 Abs. 1 Satz 1). Das Gericht kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag des Gläubigers nach diesem Zeitpunkt durch besonderen Beschluß zulassen (§ 84 Abs. 1 Satz 2). Gegen die Entscheidung des Gerichts findet die sofortige Beschwerde statt (§ 84 Abs. 1 Satz 3). Die Vorschriften der §§ 83 Abs. 1 und 4, 84 des Gesetzes gelten entsprechend für Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Flucht den überwiegenden Teil ihres Vermögens in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin hatten und diesen Teil ihres Vermögens durch Enteignungsmaßnahmen oder diesen gleichstehende Maßnahmen verloren haben oder nicht darüber verfügen können (§ 88 BVFG).

Der angefochtene Beschluß ist vom Oberlandesgericht als Berufungsgericht erlassen worden. Die Anfechtbarkeit von Entscheidungen im Prozeßverfahren richtet sich zwar grundsätzlich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Die Vorschrift des § 567 Abs. 3 ZPO, wonach gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts - abgesehen von dem Fall des § 519 b ZPO - ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, findet jedoch, wenn das Oberlandesgericht als Berufungsgericht gemäß §§ 83 Abs. 4, 84 Abs. 1 Satz 2 BVFG über die Zulassung eines Vertragshilfeantrages entschieden hat, keine Anwendung; denn § 84 Abs. 1 Satz 3 BVFG enthält eine Sonderregelung, die den allgemeinen Vorschriften des Prozeßrechts vorgeht. Die Tatsache, daß eine vom Oberlandesgericht gemäß § 83 Abs. 4 BVFG getroffene Sachentscheidung, wenn die Revisionssumme nicht erreicht ist, nicht an den Bundesgerichtshof ge-

langen könnte, steht der Zulässigkeit der Beschwerde nicht entgegen. Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, daß der Beschwerderechtszug nicht länger als der Rechtszug in der Hauptsache sein dürfe, gibt es nicht. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulassung des Vertragshilfeantrages ist vergleichbar mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung. Auch gegen eine Entscheidung des Oberlandesgerichts kann, soweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt, der Bundesgerichtshof angerufen werden ohne Rücksicht darauf, ob die Sachentscheidung des Oberlandesgerichts einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen würde (§§ 567 Abs. 3, 519 b, 547 Abs. 1 Nr. 1 ZPO; vgl. dazu auch § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG). § 84 Abs. 3 Satz 1 BVFG enthält im übrigen keinerlei Einschränkungen, so daß gegen die Entscheidung über die Zulassung des Vertragshilfeantrages die sofortige Beschwerde auch dann zulässig sein muß, wenn das Oberlandesgericht als Berufungsgericht über die Zulassung entschieden hat.

2. Die sofortige Beschwerde ist auch begründet.

Nach § 84 Abs. 1 Satz 2 BVFG kann das Gericht einen nicht fristgemäß gestellten Vertragshilfeantrag des Gläubigers durch besonderen Beschluß zulassen, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden den Antrag nicht rechtzeitig gestellt hat, und ihn nach dem Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachgeholt hat. Diese Voraussetzungen sind entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts gegeben. Nach § 3 Abs. 1 BVFG ist Sowjetzonenflüchtling ein deutscher Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin gehabt hat, von dort flüchten mußte, um sich

einer von ihm nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, und dort nicht durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Eine besondere Zwangslage ist vor allem dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit vorgelegen hat. Wirtschaftliche Gründe allein rechtfertigen nicht die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling. Zutreffend geht das Oberlandesgericht davon aus, daß die Erteilung eines Flüchtlingsausweises keine rechtsbegründende Wirkung hat. Die Flüchtlingseigenschaft kann unabhängig von der Ausstellung eines Ausweises zu bejahen sein. Der Besitz des Ausweises genügt jedoch zum Nachweis der Flüchtlingseigenschaft. Die Tatsache allein, daß jemand sein in der Sowjetzone gelegenes Vermögen im Stich gelassen hat, genügt den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BVFG nicht. Wenn auch die Beklagte gewußt hat, daß der Kläger schon vor Ablauf der Frist des § 84 Abs. 1 Satz 1 BVFG endgültig die Sowjetzone verlassen hatte, so brauchte sie doch nicht damit zu rechnen, daß der Kläger Sowjetzonenflüchtling im Sinne des Gesetzes war. Richtig ist, daß der Kläger bereits im Verfahren vor dem Landgericht in den Schriftsätzen vom 12. Januar 1954 und 1. September 1955 vorgetragen hatte, er sei in die Westzone geflüchtet und habe sein in der Sowjetzone gelegenes Vermögen im Stich lassen müssen, weil dessen Beschlagnahme bevorzustehen habe und er in diesem Fall mit seiner Verhaftung habe rechnen müssen. Die Erklärung der Beklagten im Schriftsatz vom 15. März 1955, es sei Schuld des Klägers gewesen, daß er im Jahre 1947 aus der Sowjetzone habe flüchten müssen, weil er Befürchtungen für seine persönliche Freiheit gehabt habe, stellt lediglich eine Entgegnung auf das Vorbringen des Klägers dar. Die Beklagte hat damit offensichtlich keine Anerkennung des Klägers als Sowjetzonenflüchtling zum Ausdruck bringen wollen. Wenn auch die

Flüchtlingseigenschaft eines Schuldners im Prozeß von Amts wegen zu berücksichtigen ist, so kann es doch der Beklagten nicht als Verschulden angerechnet werden, daß sie auf das Vorbringen des Klägers hin nicht alsbald einen Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe gestellt hat, zumal da der Kläger selbst sich damals nicht auf die Vergünstigungen des Bundesvertriebenengesetzes berufen hat. Die Beklagten wußte auch, daß ein Antrag des Klägers aus dem Jahre 1954 auf Erteilung eines Flüchtlingsausweises abgelehnt worden war, weil die zuständige Behörde die Voraussetzungen des § 3 BVFG nicht als gegeben angesehen hatte. Das Oberlandesgericht führt zudem selbst aus, daß die Beklagte, weil sie schon vor dem Kläger die Sowjetzone verlassen habe, aus eigener Anschauung überhaupt nichts Genaueres über die weitere Entwicklung der Lage in K [REDACTED] habe wissen können. Daß die Beklagte zwecks Widerlegung der Angaben des Klägers keine eigenen Ermittlungen ange stellt hat, kann ihr entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts nicht zum Vorwurf gemacht werden. Die Beklagte konnte deshalb auch im weiteren Verlauf des Prozesses davon ausgehen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers nicht gegeben waren. Das Berufungsgericht hat, nachdem es in der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1959 darauf hingewiesen hatte, daß der Rechtsstreit, wenn der Kläger wirklich Sowjetzonenflüchtling sein sollte, seine Erledigung gefunden habe, die Verhandlung bis zur Entscheidung über den erneuten Antrag des Klägers auf Erteilung eines Flüchtlingsausweises ausgesetzt. Die Beklagte brauchte deshalb, solange nicht über den Antrag des Klägers entschieden war, nicht mit der Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu rechnen. Sie war auch entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts nicht verpflichtet, schon vorsorglich Vertragshilfe zu beantragen. Es erscheint vielmehr nach Lage der Sache glaubhaft, daß die Beklagte ohne ihr Verschulden den Vertragshilfeantrag nicht rechtzeitig gestellt hat.

Gleichwohl wäre die Nichtzulassung des Antrags gerechtfertigt, wenn die Beklagte nach Wegfall des Hindernisses den Antrag nicht unverzüglich nachgeholt hätte. Der Schriftsatz des Klägers vom 17. Dezember 1959, in dem die Ausstellung des Flüchtlingsausweises dem Gericht mitgeteilt wurde, ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten erst am 7. Januar 1960 zugestellt worden. Wann die Beklagte den Schriftsatz vom 22. Dezember 1959, mit dem der Ausweis dem Gericht überreicht wurde, erhalten hat, ist nicht festgestellt. Aber auch wenn die in Bad Salzschlirf wohnende Beklagte durch diesen Schriftsatz noch unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen von der Ausstellung des Flüchtlingsausweises Kenntnis bekommen haben sollte, muß angenommen werden, daß die Beklagte mit der Einreichung des Schriftsatzes vom 25. Januar 1960 den Vertragshilfeantrag unverzüglich nachgeholt hat.

Der Antrag der Beklagten auf Gewährung von Vertragshilfe mußte deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zugelassen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 GKG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe